

Eingegangen

26.10.22  
31. OKT. 2022

Evers Weich Krause  
Steuerberatung

Finanzamt, Postfach 410469, 50864 Köln

## Freistellungsbescheid

für 2021 zur

Evers, Weich, Krause GbR Steu-  
erberater  
Neumarkt 1 b  
50667 Köln

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r  
und Gewerbesteuer

als Empfangsbevollmächtigter für

Prader-Willi-Syndrom Vereinigung Deutschland e.V.  
Bachstelzenweg 48 c/o Koenen, 50829 Köln

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende  
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und  
der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)

#### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet  
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-  
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im  
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-  
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,  
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist  
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-  
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten  
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-  
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-  
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-  
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10  
Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten  
Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von  
Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder  
Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-  
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-  
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche  
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der  
Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-  
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-  
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

\*\*\*\*\*

Einnahmen, die der gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zufließen oder die er im Bereich der Vermögensverwaltung erhält, unterliegen weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer. Nur bei Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über 45.000 € und einem Gewinn von mehr als 5.000 € setzt das Finanzamt Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fest.

Die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterliegen im Jahr 2020 nicht der Besteuerung, da die Einnahmen hieraus die Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO / in Höhe von 45.000 € nicht erreicht wird. Ein Vortrag von Verlusten/Gewinnen ist somit nicht möglich. Die Einkünfte wurden mit 0,00 € festgestellt. (siehe auch AEO Nr. 27 zu § 64 Abs. 3 AO)

Ich bitte künftig von der Abgabe einer Gewerbesteuererklärung abzusehen, wenn die Grenze nicht überschritten wird.

\*\*\*\*\*

Ich bitte künftig mitzuteilen, um was für Veranstaltungen es sich im Zweckbetrieb Konto 6328 genau gehandelt hat. Außerdem bitte ich künftig näher zu erläutern um welche Art es sich bei den Verkaufserlösen Konto 6500 gehandelt hat.

\*\*\*\*\*

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass Übernachtungskosten im Zweckbetrieb nur übernommen werden dürfen, für die Personen, die die Veranstaltung "leiten", z.B. Organisatoren, Honoarkräfte, Referenten, o.ä.. Für teilnehmende Mitglieder oder fremde Dritte dürfen keine Übernachtungskosten übernommen werden. Hier müssen dann die Einnahmen/Ausgaben immer dem stpfl. wgB zugeordnet werden.

Speisen und Getränke sind grundsätzlich IMMER dem stpfl. wgB zuzuordnen, auch wenn Sie für organisatorische Personen bestimmt sind.

Ausnahme zu den o.g. Einordnungen in den stpfl. wgB wären Annehmlichkeiten für Mitglieder, die ca. 60 Euro pro Jahr/ pro Mitglied beinhalten.

\*\*\*\*\*

Ferner bitte ich künftig immer mitzuteilen wie das bestehende Vermögen zeitnah verwendet werden soll oder ob Rücklagen, gemäß §62 AO, gebildet wurden

\*\*\*\*\*

Anbei übersende ich Ihnen ein paar ergänzende Informationen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei der Erstellung und Abgabe von künftigen Erklärungen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Freistellungsbescheid für 2021 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Gewerbesteuer  
vom 28.10.2022

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr  
Di. 13:30-15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:  
Linie 1 und 7  
Haltestelle Universitätsstraße

